

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 – 2. GVBG-Novelle 2012

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><b>§ 1 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt,</li> <li>2. das Dienstverhältnis, nur zur Vertretung von vorübergehend vom Dienst abwesenden Bediensteten oder für andere vorübergehende Tätigkeiten begründet wird und dessen Dauer ein Monat nicht übersteigt,</li> <li>3. besondere dienstrechtliche Vorschriften bestehen oder</li> <li>4. die Art der Verwendung, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde oder ihrer betriebsähnlichen Einrichtungen, eine besondere vertragliche Gestaltung des Dienstverhältnisses erfordert.</li> </ol> <p>Abweichend davon sind die Bestimmungen des § 2a (Betriebsübergang) und des § 40 (Mitarbeitervorsorge) anzuwenden, sofern nicht andere landesgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.</p>	<p><b>§ 1 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. <del>das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt,</del></b></li> <li><b>2. <del>das Dienstverhältnis, nur zur Vertretung von vorübergehend vom Dienst abwesenden Bediensteten oder für andere vorübergehende Tätigkeiten begründet wird und dessen Dauer ein Monat nicht übersteigt,</del></b></li> <li>1. besondere dienstrechtliche Vorschriften bestehen oder</li> <li>2. die Art der Verwendung, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde oder ihrer betriebsähnlichen Einrichtungen, eine besondere vertragliche Gestaltung des Dienstverhältnisses erfordert.</li> </ol> <p>Abweichend davon sind die Bestimmungen des § 2a (Betriebsübergang) und des § 40 (Mitarbeitervorsorge) anzuwenden, sofern nicht andere landesgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.</p>

<p><b>§ 10 Abs. 1 lit. a:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">in der Entlohnungsstufe</th> <th colspan="7">in der Entlohnungsgruppe</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 18</td> <td>1439,4</td> <td>1444,9</td> <td>1459,1</td> <td>1478,9</td> <td>1523,6</td> <td>1654,6</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>1456,2</td> <td>1463,8</td> <td>1482,2</td> <td>1512,2</td> <td>1569,9</td> <td>1730,3</td> <td>2155,8</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							1	2	3	4	5	6	7	unter 18	1439,4	1444,9	1459,1	1478,9	1523,6	1654,6	-	1	1456,2	1463,8	1482,2	1512,2	1569,9	1730,3	2155,8	.....								<p><b>§ 10 Abs. 1 lit. a:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">in der Entlohnungsstufe</th> <th colspan="7">in der Entlohnungsgruppe</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><del>unter 18</del></td> <td><del>1439,4</del></td> <td><del>1444,9</del></td> <td><del>1459,1</del></td> <td><del>1478,9</del></td> <td><del>1523,6</del></td> <td><del>1654,6</del></td> <td><del>—</del></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>1456,2</td> <td>1463,8</td> <td>1482,2</td> <td>1512,2</td> <td>1569,9</td> <td>1730,3</td> <td>2155,8</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							1	2	3	4	5	6	7	<del>unter 18</del>	<del>1439,4</del>	<del>1444,9</del>	<del>1459,1</del>	<del>1478,9</del>	<del>1523,6</del>	<del>1654,6</del>	<del>—</del>	1	1456,2	1463,8	1482,2	1512,2	1569,9	1730,3	2155,8	.....							
in der Entlohnungsstufe		in der Entlohnungsgruppe																																																																													
	1	2	3	4	5	6	7																																																																								
unter 18	1439,4	1444,9	1459,1	1478,9	1523,6	1654,6	-																																																																								
1	1456,2	1463,8	1482,2	1512,2	1569,9	1730,3	2155,8																																																																								
.....																																																																															
in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe																																																																														
	1	2	3	4	5	6	7																																																																								
<del>unter 18</del>	<del>1439,4</del>	<del>1444,9</del>	<del>1459,1</del>	<del>1478,9</del>	<del>1523,6</del>	<del>1654,6</del>	<del>—</del>																																																																								
1	1456,2	1463,8	1482,2	1512,2	1569,9	1730,3	2155,8																																																																								
.....																																																																															
<p><b>§ 10 Abs. 3 und 4;</b></p> <p>(3) Bis zum Ende des der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangehenden Monats gebührt das in Abs. 1 für Vertragsbedienstete unter dem 18. Lebensjahr festgesetzte Monatsentgelt.</p> <p>(4) Einem Vertragsbediensteten, der die höchste Entlohnungsstufe erreicht hat, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Entlohnungsstufe verbracht hat, eine dem Monatsentgelt zuzuzählende Höchststufenzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt der letzten und vorletzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe. Diese Höchststufenzulage erhöht sich nach weiteren zwei Jahren auf das Zweifache.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 3 und 4:</b></p> <p><del>(3) Bis zum Ende des der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangehenden Monats gebührt das in Abs. 1 für Vertragsbedienstete unter dem 18. Lebensjahr festgesetzte Monatsentgelt.</del></p> <p>(3) Einem Vertragsbediensteten, der die höchste Entlohnungsstufe erreicht hat, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Entlohnungsstufe verbracht hat, eine dem Monatsentgelt zuzuzählende Höchststufenzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt der letzten und vorletzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe. Diese Höchststufenzulage erhöht sich nach weiteren zwei Jahren auf das Zweifache.</p>																																																																														
<p><b>§ 12 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Für den Fall einer vorübergehenden Höherverwendung gelten die Bestimmungen des § 20a, für den Fall des Erreichens der höchsten Entlohnungsstufe gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 sinngemäß.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 3:</b></p> <p>(3) Für den Fall einer vorübergehenden Höherverwendung gelten die Bestimmungen des § 20a, für den Fall des Erreichens der höchsten Entlohnungsstufe gelten die Bestimmungen des <b>§ 10 Abs. 3</b> sinngemäß.</p>																																																																														
<p><b>§ 18:</b></p> <p>(1) Der Vertragsbedienstete rückt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Entlohnungsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe vor.</p> <p>(2) Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April</p>	<p><b>§ 18:</b></p> <p><b>(1) Der Vertragsbedienstete rückt nach fünf Jahren in die Entlohnungsstufe 2 seiner Entlohnungsgruppe, ansonsten nach zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe vor. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend.</b></p> <p><b>(2) Der Vertragsbedienstete, der in einer Leistungsentlohnungsgruppe (§ 18 Abs. 1 lit. b) oder Funktionsgruppe (§ 11) eingereiht ist, rückt</b></p>																																																																														

<p>vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.</p>	<p><b>ausgehend von seinem Vorrückungstermin nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vor.</b></p> <p><b>(3)</b> Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.</p>
<p><b>§ 28 Abs. 2:</b></p>	<p><b>§ 28 Abs. 2:</b></p>
<p>(2) Der Stichtag gemäß Abs. 1 ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Erholungsurlaubes maßgebend.</p>	<p>(2) Der Stichtag gemäß Abs. 1 ist für die Vorrückung in höhere Bezüge <b>und für die Bemessung des Erholungsurlaubes</b> maßgebend.</p>
<p>§ 31a:</p>	<p>§ 31a:</p>
<p>(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 200 Arbeitsstunden;</li><li>b) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;</li><li>c) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;</li><li>d) vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden;</li><li>e) vom vollendeten 50. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;</li><li>f) wenn er in der Entlohnungsgruppe 7 die Entlohnungsstufe 6, in der Entlohnungsgruppe 6 oder E1 die Entlohnungsstufe 11 und in der Entlohnungsgruppe mt1 die Entlohnungsstufe 14 erreicht, 264 Arbeitsstunden;</li><li>g) wenn er der Entlohnungsgruppe 7 angehört und eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat, 280 Arbeitsstunden.</li></ul> <p>(2) Einem Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 7, der das für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet hat, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit.a bis e und g hinzuzuzählen.</p> <p>(3) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie für</li></ul>	<p><b>(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr: 200 Arbeitsstunden;</b></li><li><b>2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr: 240 Arbeitsstunden.</b></li></ul> <p><del>(2) Einem Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 7, der das für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet hat, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit.a bis e und g hinzuzuzählen.</del></p> <p><b>(2)</b> Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie für</li></ul>

<p>Vertragsbedienstete der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 53a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65 (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst);</p> <p>b) um 48 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.</p> <p>(4) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.</p> <p>(5) Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis einer Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.</p> <p>(6) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.</p> <p>(7) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 32) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z. 2) oder einer Bildungsfreistellung (§ 32c) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 32e), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 6 letzter Satz ist anzuwenden.</p> <p>(8) Den Vertragsbediensteten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. § 31 Abs. 4 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der</p>	<p>Vertragsbedienstete der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 53a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65 (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst);</p> <p>b) um 48 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.</p> <p>(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.</p> <p><del>(5) Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis einer Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.</del></p> <p>(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis beginnt, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.</p> <p>(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 32) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z. 2) oder einer Bildungsfreistellung (§ 32c) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 32e), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. <b>Abs. 4</b> letzter Satz ist anzuwenden.</p> <p>(6) Den Vertragsbediensteten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. § 31 Abs. 4 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der</p>
--	--

<p>Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.</p> <p>(9) Teilbeschäftigte oder nach § 32b Abs. 1 Z. 1 teilweise dienstfrei gestellte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes; Abs. 6 letzter Satz ist anzuwenden.</p>	<p>Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.</p> <p>(7) Teilbeschäftigte oder nach § 32b Abs. 1 Z. 1 teilweise dienstfrei gestellte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes; <b>Abs. 4</b> letzter Satz ist anzuwenden.</p>
<p><b>§ 32 Abs. 4 bis 6:</b></p>	<p><b>§ 32 Abs. 4 bis 6:</b></p> <p><b>(4) Einem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.</b></p> <p><b>(5) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 4 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.</b></p> <p><b>(6) Ein Sonderurlaub gemäß Abs. 4 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.</b></p>
<p><b>§ 37 Abs. 1:</b></p>	<p><b>§ 37 Abs. 1:</b></p>
<p>(1) Ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, kann von der Gemeinde nur schriftlich und mit Angabe des Grundes gekündigt werden. Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der Vertragsbedienstete nur halbbeschäftigt ist.</p>	<p>(1) Ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, kann von der Gemeinde nur schriftlich und mit Angabe des Grundes gekündigt werden. <del>Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der Vertragsbedienstete nur halbbeschäftigt ist.</del></p>

<p><b>§ 46e Abs. 6:</b></p> <p>(4) Von dem Erfordernis des Abs. 3 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn nach der zweiten öffentlichen Stellenausschreibung kein Bewerber mit einer derartigen Qualifikation zur Verfügung steht.</p> <p>(5) Nach .....</p> <p>(6) Die erstmalige Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung darf nur befristet auf höchstens 2 Jahren erfolgen. Die befristete Betrauung kann einmal um höchstens 5 Jahre verlängert werden. Die befristete Betrauung endet mit Ablauf der Zeit auf die sie abgestellt war, sofern vor Ablauf der Frist keine Verlängerung auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit erfolgt. Im Falle der Beendigung einer Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung entfällt die Leiterzulage gemäß § 46f Abs. 3 und 4 ersatzlos. Als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Funktion ist jenes Ausmaß maßgebend, welches vor Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung vereinbart war. Ist aber die Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung gleichzeitig mit Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt, so gilt als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Betrauung jedenfalls jenes Ausmaß, welches unmittelbar vor Beendigung unterrichtet wurde, sofern nicht gleichzeitig eine Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.</p>	<p><b>§ 46e Abs. 6:</b></p> <p>(4) <b>Das Erfordernis des Abs. 3 Z. 1 wird ersetzt durch den Abschluss eines Doktoratsstudiums (PhD) im Fachgebiet Kunst- und Kulturmanagement.</b> Von dem Erfordernis des Abs. 3 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn nach der zweiten öffentlichen Stellenausschreibung kein Bewerber mit einer derartigen Qualifikation zur Verfügung steht.</p> <p>(5) Nach ....</p> <p>(6) <b>Die erstmalige Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung darf nur befristet auf höchstens 2 Jahren erfolgen. Die befristete Betrauung kann einmal um höchstens 5 Jahre verlängert werden. Die befristete Betrauung endet mit Ablauf der Zeit auf die sie abgestellt war, sofern vor Ablauf der Frist keine Verlängerung auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit erfolgt. Bei Anwendung des Abs. 4 erster Satz ist auf die Dauer der Innehabung des Dienstpostens der Musikschulleitung eine Überstellung (§ 46i) in die Entlohnungsgruppe ms1 vorzunehmen.</b></p> <p>(7) <b>Im Falle der Beendigung einer Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung entfällt die Leiterzulage gemäß § 46f Abs. 3 und 4 ersatzlos. Ist mit Betrauung eine Überstellung gemäß Abs. 6 letzter Satz erfolgt, so ist der Vertragsbedienstete mit Wirksamkeit der Beendigung der Funktion so zu behandeln, als ob die Überstellung in die Entlohnungsgruppe ms1 unbeschadet des § 46i Abs. 3 nicht erfolgt wäre. Als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Funktion ist jenes Ausmaß maßgebend, welches vor Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung vereinbart war. Ist aber die Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung gleichzeitig mit Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt, so gilt als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Betrauung jedenfalls jenes Ausmaß, welches unmittelbar vor Beendigung unterrichtet wurde, sofern nicht gleichzeitig eine Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.</b></p> <p>(8) <b>Die Betrauung mit dem Dienstposten des Musikschulleiters (befristet und unbefristet) obliegt ebenso wie die Beendigung der Betrauung dem Gemeinderat (dem Vorstandsvorsitz).</b></p>
--	---

<b>§ 46f Abs. 2:</b>	<b>§ 46f Abs. 2:</b>
(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt gemäß § 46g Abs. 1 und allfälligen Zulagen (Kinderzulage gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 und Leiterzulage gemäß Abs. 3).	(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt gemäß § 46g Abs. 1 und allfälligen Zulagen ( <b>Kinderzuschuss</b> gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 und Leiterzulage gemäß Abs. 3).
<b>§ 46h:</b>	<b>§ 46h:</b>
(1) Der Stichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Aufnahme vorangestellt werden: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zeiten gemäß Abs. 2 zur Gänze,</li><li>2. Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und</li><li>3. sonstige Zeiten, die zwischen Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.</li></ol>	(1) Der Stichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Aufnahme vorangestellt werden: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zeiten gemäß Abs. 2 zur Gänze,</li><li><b>2. Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre und</b></li><li><b>3. sonstige Zeiten, die nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und vor dem Tag des Dienstantrittes liegen, und</b><ol style="list-style-type: none"><li>a) die Erfordernisse des Abs. 5 erfüllen zur Gänze</li><li>b) die Erfordernisse des Abs. 5 nicht erfüllen bis zu 3 Jahren zur Gänze.</li></ol></li></ol>
(2) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer öffentlichen Schule, Universität, Hochschule oder an der Akademie der bildenden Künste im Inland oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule;</li><li>2. ...</li></ol>	(1a) <b>Das Ausmaß der gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b und der gemäß Abs. 2 Z. 1 voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch eine Lehre gemäß Abs. 3 Z. 1 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.</b>
	(2) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie <b>nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären</b> , liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dienstzeiten <b>und Ausbildungszeiten als Lehrling</b> in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder <b>als Lehrkraft</b> an einer öffentlichen Schule, Universität, Hochschule oder an der Akademie der bildenden Künste im Inland oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule;</li></ol>

(3) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Berücksichtigung nach Abs. 2 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Musikschullehrer auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistung erworben hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(5) Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 3, in denen der Musikschullehrer eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Vorstandes im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Musikschullehrers von besonderer Bedeutung ist.

(6) Soweit Abs. 2 zur Berücksichtigung von Dienstzeiten auch die Zurücklegung bei einer Einrichtung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates vorsieht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
2. in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.

(7) Ein Musikschullehrer rückt nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Entlohnungsstufe verbracht hat, vor. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

2. ...

**~~(3) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.~~**

**(3)** Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Berücksichtigung nach Abs. 2 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Musikschullehrer auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistung erworben hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

**(4)** Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 3, in denen der Musikschullehrer eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Vorstandes im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Musikschullehrers von besonderer Bedeutung ist.

**(5)** Soweit Abs. 2 zur Berücksichtigung von Dienstzeiten **oder Ausbildungszeiten als Lehrling** auch die Zurücklegung bei einer Einrichtung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates vorsieht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 **Z. 1 oder 2** für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
2. in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.

**(6) Der für die Vorrückung in die zweite in jeder Entlohnungsgruppe in Betracht kommende Entlohnungsstufe erforderliche Zeitraum beträgt fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre.** Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.



<p><b>§ 46j Abs. 4:</b></p>	<p><b>§ 46j Abs. 4:</b></p>
<p>(4) Hinsichtlich der Entlohnung von Vertragslehrern nach Abs. 1 gilt § 46g und § 46h. Die Festsetzung des Stichtages (§ 46h) findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 eingegangen wurde und eine Vertragsdauer von sechs Monaten nicht überschritten wird. Dauert das Dienstverhältnis länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.</p>	<p>(4) Hinsichtlich der Entlohnung von Vertragslehrern nach Abs. 1 gilt § 46g und § 46h. <del>Die Festsetzung des Stichtages (§ 46h) findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 eingegangen wurde und eine Vertragsdauer von sechs Monaten nicht überschritten wird. Dauert das Dienstverhältnis länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.</del></p>
<p><b>§ 54:</b></p>	<p><b>§ 54:</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 54 Verweisungen</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2010</li> <li>2. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009</li> <li>3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005</li> <li>4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2008</li> <li>5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 152/2009</li> <li>6. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 60/2009</li> <li>7. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997</li> <li>8. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010</li> <li>9. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2009</li> <li>10. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010</li> <li>11. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008</li> <li>12. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</li> <li>13. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 54 Verweisungen</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li> <li>2. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009</li> <li>3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005</li> <li>4. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 7/2011</li> <li>5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li> <li>6. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2011</li> <li>7. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009</li> <li>8. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012</li> <li>9. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2010</li> <li>10. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li> <li>11. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012</li> <li>12. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl. Nr.</li> </ol>

<p>116/2009</p> <p>14. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>15. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006</p> <p>16. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009</p> <p>17. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010</p> <p>18. Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.</p>	<p>152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>13. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>14. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2012</p> <p>15. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2012</p> <p>16. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>17. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</p> <p>18. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.</p>
<p><b>25. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</b></p>	<p><b>25. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</b></p>
<p>25. Übergangsbestimmung zur 2. GVBG-Novelle 2011, LGBl. 2420–61</p> <p>§ 24 Abs. 3 in der Fassung LGBl. 2420–60 ist auf Vertragsbedienstete weiterhin anzuwenden, die spätestens bis zum 31. Dezember 2011</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Kündigung erklärt haben oder</li><li>2. eine einvernehmliche Lösung vereinbart haben,</li></ol> <p>wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses spätestens bis zum 31. Mai 2012 wirksam wird.</p>	<p>25. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2012, LGBl. 2420-63</p> <p><b>(1) Eine Neufestsetzung des Stichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund des § 4 in der Fassung der 2.GBDO-Novelle 2012 (in Verbindung mit § 28 Abs. 1) und des § 18 in der Fassung der 2. GVBG-Novelle-2011 erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2013 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Stichtag bestimmt wird. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Gemeinde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Vertragsbedienstete, für die eine Neufestsetzung des Stichtages nicht zu erfolgen hat, sind die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 weiterhin in der vor dem Tag der Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 und des § 18 in der vor dem Tag der Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</b></p> <p><b>(2) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz in Verbindung mit § 53 GBDO ist bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem der Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 53 Abs. 4 GBDO und § 4 GBDO in der vor dem Tag der Kundmachung der 2. GBDO-Novelle 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</b></p> <p><b>(3) Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt der Kundmachung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten weiterhin eine Entlohnung unter Anwendung der Bestimmungen des § 10 in der vor dem Tag der Kundmachung der 2. GVBG Novelle 2012 geltenden</b></p>

	<p>Fassung, sofern nicht ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt wird.</p> <p>(4) Auf Vertragsbedienstete, die vor dem Tag der Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten sind, sind die bis vor dem Tag der Kundmachung geltenden Regelungen des § 31a über das Ausmaß des Erholungsurlaubes weiterhin anzuwenden, sofern nicht ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt wird.</p> <p>(5) Eine Neufestsetzung des Stichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung für Musikschullehrer aufgrund des § 46h in der Fassung der 2. GVBG-Novelle 2012 erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2013 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Stichtag bestimmt wird. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Gemeinde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Musikschullehrer, für die eine Neufestsetzung des Stichtages nicht zu erfolgen hat, sind die Bestimmungen des § 46h weiterhin in der vor dem Tag der Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und § 20c Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist bei Musikschullehrern, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem der Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 46h in der vor Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p> <p>(7) Die vor dem Tag der Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Stichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als nicht eingebracht.</p> <p>(8) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer beantragten Neufestsetzung des Stichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Beantragung nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist anzurechnen.</p>
--	---